

## Fragen und Antworten zu den jüngsten Bestimmungen anlässlich der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Mit dem Erlass der städtischen Allgemeinverfügung über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der am 20. März 2020 erlassenen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg erreichen die Stadtverwaltung einige Fragen zu der Auswirkung dieser rechtlichen Vorschriften für ihren Alltag. Im Folgenden finden Sie eine Auswahl der am häufigsten gestellten Fragen.

Bitte beachten Sie zunächst auch folgende, allgemeine Hinweise:

- Beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur infektionsvorbeugenden Hygiene
- Vermeiden Sie alle nicht unbedingt notwendigen Sozialkontakte. Dies gilt insbesondere bei Personen, die zur Risikogruppe für COVID-19 zählen.
- Halten Sie bitte stets den Mindestabstand von 1,50 Metern zu Personen, die nicht mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein.
- Weisen Sie Ihren Bekannten- und Freundeskreis sowie auch die eigenen Familienangehörigen auf die Einhaltung der derzeitigen Handlungsempfehlungen und Vorschriften hin
- Vorratshaltung für den eigenen Haushalt ist sinnhaft, jedoch nur in einem bestimmten Maße. Bitte sehen Sie von „Hamsterkäufen“ ab.

**Die Spielplätze sind geschlossen, dürfen meine Kinder sich noch auf der Straße zum Spielen mit ihren Freunden treffen?**

Beschränkt sich das Zusammenkommen auf Kinder aus einem gemeinsamen Haushalt, gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung für das Spielen im Freien. Bei Treffen von Kindern aus verschiedenen Haushalten im Freien, so ist die Anzahl der zulässigen Personen auf zwei beschränkt.

**Darf man noch alleine raus zu Sport, Radtour oder Spaziergang, beispielsweise im Hardtwald?**

Ja, denn gemäß I, Ziffer 2 f dürfen öffentliche Orte im Freien allein, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben sowie mit Haustieren betreten werden. Bei Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist dabei grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

**Darf man seinen Schrebergarten noch aufsuchen, auch wenn dieser nicht ans Haus grenzt?**

Ja, denn gemäß I, Ziffer 2 f dürfen öffentliche Orte im Freien allein, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben sowie mit Haustieren betreten werden.

**Darf man seine Verwandtschaft in einem anderen Stadtteil noch besuchen?**

Ja, denn gemäß I, Ziffer 2 f dürfen öffentliche Orte im Freien allein, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben sowie mit Haustieren betreten werden. Bei Personen, die

nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist dabei grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

#### **Darf man noch zur Pferdepflege allein zum Stall?**

Ja, denn gemäß I, Ziffer 2 f dürfen öffentliche Orte im Freien allein, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben sowie mit Haustieren betreten werden. Bei Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist dabei grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

#### **Darf der getrenntlebende Vater seinen Sohn bei der Mutter besuchen/abholen?**

Ja, denn gemäß I, Ziffer 2 f dürfen öffentliche Orte im Freien allein, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben sowie mit Haustieren betreten werden. Bei Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist dabei grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

#### **Darf man seine Partnerin/seinen Partner bei getrennten Haushalten noch besuchen?**

Ja, denn gemäß I, Ziffer 2 f dürfen öffentliche Orte im Freien allein, zu zweit oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben sowie mit Haustieren betreten werden.

#### **Darf man noch zum Beten in die Kirche/Synagoge/Moschee gehen?**

Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind gemäß § 3, Absatz 5 der Coronaverordnung des Landes grundsätzlich untersagt. Ausnahmen kann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport durch ausführende Bestimmungen zulassen, unter Berücksichtigung vorbeugender Maßnahmen zum Infektionsschutz.

#### **Darf ich zuhause meinen Geburtstag gemeinsam mit Gästen feiern?**

Zulässig sind Zusammenkünfte im Privatbereich von maximal fünf Personen. Dies gilt nicht, wenn alle teilnehmenden Personen zu dem in § 3, Absatz 3 definierten Kreis gehören: Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind Ansammlungen und Zusammenkünfte, deren teilnehmende Personen in grader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner sind, in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben oder aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.

*Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert. Stand: 21. März, 12 Uhr. Änderungen vorbehalten.*